



Vertrag zur Winterlagerung eines Sportbootes auf dem Gelände des Yachtclub Uelzen e.V.

Zwischen dem Yachtclub Uelzen e.V., Riedweg 7, 29525 Uelzen (vertreten durch den jeweiligen
1. Vorsitzenden und Schatzmeister) und

Eigner: _____ Adresse: _____

Bootsname: _____ Bootslänge: _____ Datum: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Yachtclub Uelzen überlässt dem Vertragspartner eine Fläche zur Winterlagerung eines Sportbootes auf einem Bootstrailer gegen Entgelt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist von jeder Partei nach Ablauf der Winterlagerung zum 30. April eines jeden Jahres kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Lagerzeit beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Anfahren des Folgejahres. Spätestens zum Termin des Anfahrens ist der Lagerplatz zu räumen.
2. Der Eigner ist verpflichtet, zu den Kran- und Slipterminen die für eine sichere Verlagerung des Boots erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Bootstrailers sicherzustellen, diesen mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen, sowie seinen Lagerplatz nach Ablauf der Winterliegezeit sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3. Der vom Bootseigner zu entrichtende Mietzins berechnet sich nach der Gebührenordnung des Yachtclubs Uelzen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Pro Meter Schiffslänge fällt die dort bestimmte Gebühr an.
4. Der Yachtclub Uelzen e.V. übernimmt für die eingelagerten Sportboote keinerlei Haftung, ausgenommen der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Winterliegeplatzinhaber ist verpflichtet, dem Yachtclub Uelzen e.V. eine Kopie einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Öl, Bilgenwasser und sonstiger Sondermüll sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist beim Hafenmeister anzumelden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Eigner, z.B. für Schäden durch unsachgemäße Entsorgung oder zusätzlich entstehende Entsorgungskosten.
6. Bei Winterlagerung im Sportboothafen wird der Stromverbrauch für im Winter angeschlossene elektrische Verbraucher mittels Zähler ermittelt und separat abgerechnet auf Basis der gültigen Gebührenordnung, das gleiche gilt für den Strombedarf bei notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.
7. Der Eigner eines im WSA-Hafen lagernden Bootes verpflichtet sich, während der Winterlagerzeit auf seinem Sportboot keine elektrischen Heizgeräte oder sonstige leistungsstarke Stromverbraucher für einen längeren Zeitraum als 1 Tag zu betreiben und bestätigt dies ausdrücklich durch seine Unterschrift unter diesen Vertrag. Für den Stromverbrauch wird eine Pauschale auf Basis der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Sollten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu einem höheren Strombedarf führen, so ist dieses beim Beauftragten für den WSA-Hafen anzumelden. Diese Energiemenge wird dann separat über einen Zwischenzähler abgerechnet.
8. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebühren- und der Hafensordnung, diese sind dem Liegeplatzinhaber zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen. Der Yachtclub Uelzen verpflichtet sich, Liegeplatzvertragsinhaber über Änderungen der Gebühren- und Hafensordnung zu informieren.
9. Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(1.Vorsitzender)

(Schatzmeister)

(Unterschrift Eigner)



Vertrag zur Winterlagerung eines Sportbootes auf dem Gelände des Yachtclub Uelzen e.V.

Zwischen dem Yachtclub Uelzen e.V., Riedweg 7, 29525 Uelzen (vertreten durch den jeweiligen
1. Vorsitzenden und Schatzmeister) und

Eigner: _____ Adresse: _____

Bootsname: _____ Bootslänge: _____ Datum: _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Yachtclub Uelzen überlässt dem Vertragspartner eine Fläche zur Winterlagerung eines Sportbootes auf einem Bootstrailer gegen Entgelt. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und ist von jeder Partei nach Ablauf der Winterlagerung zum 30. April eines jeden Jahres kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Lagerzeit beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Anfahren des Folgejahres. Spätestens zum Termin des Anfahrens ist der Lagerplatz zu räumen.
2. Der Eigner ist verpflichtet, zu den Kran- und Slipterminen die für eine sichere Verlagerung des Boots erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen und insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Bootstrailers sicherzustellen, diesen mit dem Bootsnamen zu kennzeichnen, sowie seinen Lagerplatz nach Ablauf der Winterliegezeit sauber und ordentlich zu hinterlassen.
3. Der vom Bootseigner zu entrichtende Mietzins berechnet sich nach der Gebührenordnung des Yachtclubs Uelzen e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Pro Meter Schiffslänge fällt die dort bestimmte Gebühr an.
4. Der Yachtclub Uelzen e.V. übernimmt für die eingelagerten Sportboote keinerlei Haftung, ausgenommen der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Winterliegeplatzinhaber ist verpflichtet, dem Yachtclub Uelzen e.V. eine Kopie einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung vorzulegen.
5. Öl, Bilgenwasser und sonstiger Sondermüll sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist beim Hafenmeister anzumelden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Eigner, z.B. für Schäden durch unsachgemäße Entsorgung oder zusätzlich entstehende Entsorgungskosten.
6. Bei Winterlagerung im Sportboothafen wird der Stromverbrauch für im Winter angeschlossene elektrische Verbraucher mittels Zähler ermittelt und separat abgerechnet auf Basis der gültigen Gebührenordnung, das gleiche gilt für den Strombedarf bei notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.
7. Der Eigner eines im WSA-Hafen lagernden Bootes verpflichtet sich, während der Winterlagerzeit auf seinem Sportboot keine elektrischen Heizgeräte oder sonstige leistungsstarke Stromverbraucher für einen längeren Zeitraum als 1 Tag zu betreiben und bestätigt dies ausdrücklich durch seine Unterschrift unter diesen Vertrag. Für den Stromverbrauch wird eine Pauschale auf Basis der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Sollten Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu einem höheren Strombedarf führen, so ist dieses beim Beauftragten für den WSA-Hafen anzumelden. Diese Energiemenge wird dann separat über einen Zwischenzähler abgerechnet.
8. Ergänzend zu diesem Vertrag gilt die jeweils aktuelle Fassung der Gebühren- und der Hafensordnung, diese sind dem Liegeplatzinhaber zusammen mit dem Vertrag auszuhändigen. Der Yachtclub Uelzen verpflichtet sich, Liegeplatzvertragsinhaber über Änderungen der Gebühren- und Hafensordnung zu informieren.
9. Nebenabreden sind unwirksam. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(1.Vorsitzender)

(Schatzmeister)

(Unterschrift Eigner)